

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	18.03.2013

Änderung der Satzung zur Erhebung der Kulturförderabgabe; Anfrage der CDU (AN/0361/2013)

Die CDU-Fraktion bittet in diesem Zusammenhang in ihrer Anfrage vom 11.03.2013 um die Beantwortung folgender Fragen:

1. **Beabsichtigt der Oberbürgermeister dem Rat der Stadt Köln rückwirkende Änderungen der „Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln“ vorzuschlagen?**

Antwort der Verwaltung

Die Stadt Köln hat die Zulassung der Revision beantragt. Die Begründung erfolgt innerhalb der gesetzlichen Frist. Ein Revisionszulassungsantrag und eine parallele rückwirkende Satzungsänderung für den Zeitraum 01.10.2010 bis 31.12.2012 schließen sich aus.

2. **Wenn ja, welchen Inhalt sollen die Änderungen haben?**

Antwort der Verwaltung

Siehe Frage 1

3. **Beabsichtigt der Oberbürgermeister einen Antrag auf Zulassung der Revision gegen das Urteil des OVG Münster vom 23. Januar 2013 (Az. 14 A 1860/11) zu stellen bzw. wurde dies bereits veranlasst?**

Antwort der Verwaltung

Die Stadt Köln hat mit Schriftsatz vom 27.02.2013 beim OVG NRW die Zulassung der Revision beantragt.

4. **Wenn nein, bis wann und auf welche Weise erfolgt die Erstattung der zu Unrecht erhobenen Kulturförderabgabe über rund 4 Mio. €?**

Antwort der Verwaltung

Entfällt, da Frage 3. bejaht wurde.

Hinweis: Wenn in einem laufenden Klagefall ein Hotelier einen Antrag auf Rückzahlung gezahlter Kulturförderabgabe stellt, wird diese vorläufig an ihn zurückgezahlt.